

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Amtsblatt der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe.
1920-1922
1921**

25 (20.5.1921)

Amtsblatt

der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe

Nr. 25

Karlsruhe, den 20. Mai

1921

Inhalt:

Nr. 76. Reisen zur Besichtigung von Bahnanlagen usw.

| Nr. 77. Wiederwahl zu den Betriebsvertretungen.

A. Verwaltungs-, Kassen- und Rechnungsangelegenheiten.

Nr. 76. Reisen zur Besichtigung von Bahnanlagen usw.

A 2, Zb 9, Nr. Mg 19. (Abl. 25. 20. 5. 21.) Es besteht Anlaß, darauf hinzuweisen, daß dienstliche Reisen zum Zwecke der Besichtigung von Eisenbahnanlagen usw. anderer Direktionsbezirke ohne vorgängige Genehmigung der Eisenbahn-Generaldirektion nicht zulässig sind. Dies gilt auch für Beamten- und Arbeitervertreter, wenn sie auf Urlaub und Freifahrt ohne Anrechnung Anspruch machen. Beabsichtigte Dienstreifen zu dem genannten Zwecke sind der Eisenbahn-Generaldirektion so frühzeitig anzuzeigen, daß die Zustimmung der zuständigen Behörden zu den Besichtigungen noch eingeholt werden kann.

Nr. 77. Wiederwahl zu den Betriebsvertretungen.

A 8, Zb 104. (Abl. 25. 20. 5. 21.) Nachstehender Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers, E. II. 90. Nr. 20812 vom 13. Mai 1921, ist den Wahlvorständen und Wahlleitern unter Aushändigung eines Abdrucks des Erlasses sofort bekanntzugeben. Die weiteren Abdrucke gehen den Dienststellen unverlangt zu.

In Arbeitnehmerkreisen sind irrige Meinungen über den Sinn der Bestimmung „Wiederwahl ist zulässig“ im § 11 der Betriebsräteverordnung aufgetreten, indem angenommen wird, daß hiernach alle bisherigen Mitglieder von Betriebsvertretungen wieder wählbar seien, ohne Rücksicht auf entgegenstehende Bestimmungen der Betriebsräteverordnung vom 3. März 1921.

Die Bestimmung hat jedoch nur die Bedeutung, daß Wiederwahl zwar an sich zulässig ist, daß sie aber nur unter den Voraussetzungen zulässig ist, die im übrigen nach der neuen Reichsbetriebsräteverordnung für die Wählbarkeit überhaupt bestehen.

Es können sonach bisherige Mitglieder von Betriebsvertretungen, die z. B. auf Grund der Bestimmungen des § 2 der Betriebsräteverordnung nicht als Arbeiter im Sinne dieser Verordnung gelten, oder solche, die die Reichsangehörigkeit nicht besitzen — auch wenn sie seinerzeit auf Grund besonderer Zugeständnisse der ehemaligen Länderverwaltungen wählbar waren —, nicht wiedergewählt werden.

Bei den bevorstehenden Wahlen ist die erwähnte Bestimmung zunächst deshalb bedeutungslos, weil die Betriebsräteverordnung vom 3. März 1921 die erstmalige Schaffung von Betriebsvertretungen im Bereich der Reichseisenbahnverwaltung nach einheitlichen Bestimmungen vorsieht.

Dieser Erlaß ist sofort zu veröffentlichen und auch den Wahlvorständen und Wahlleitern zuzustellen.“

Bl